

EINSCHREIBEN
Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
Freischützgasse 1
Postfach
8090 Zürich

Alex W. Brunner
Architekt HTL
c/o Bahnhofstrasse 210
CH-[8620] Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 11. November 2021
Post Code: 98.00.862200.00305788

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz
Beschwerde gegen Rekursentscheid der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion

Grüezi

Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Rekursabteilung des Sicherheitsdirektion, Nr. 2021.0377, vom 1. Oktober 2021.

Das Rechtsbegehren wird nicht wie «üblich» am Anfang gestellt, weil es von verschiedenen Parametern abhängig ist. Deshalb muss zuerst die gesamte Beschwerde gelesen und verstanden werden, ansonsten es für die Funktionäre des Verwaltungsgerichtes Konsequenzen zeitigt.

Beilage:

- 1 Rekursentscheid der Rekursabteilung des Sicherheitsdepartements, Nr. 2021.0377, vom 1. Oktober 2021

Begründung

1. Behörden und Ämter als Firmen

Übersicht

Die legale Privatisierung von SBB und PTT erfolgte mit einem entsprechenden Gesetz, das dem fakultativen Referendum unterlag, welches nicht ergriffen wurde. Die Diskussion war jedenfalls öffentlich. Die Umwandlung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Verwaltung erfolgte seither jedoch nie durch Beschluss durch Parlamente und Volk, weshalb alle diese einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen nun illegale Kapitalgesellschaften sind, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation haben.

Zur grundlegenden Thematik *Behörden und Ämter als Firmen*¹ verweise ich auf die Beilage 2, Grundlageninformation von SIPS.

In Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) heisst es: *Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.*

¹ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

Welche Organisationen das Handelsregister aufzunehmen hat, regelte die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937 mit Stand am 1. Juni 2004. In Artikel 10 Bst. k sind die Institute des öffentlichen Rechts gemäss Art. 2 Bst. d Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301) erwähnt. In der HRegV vom 17. Oktober 2007, Inkraft seit dem 1. Januar 2008, heisst es seither in Art. 107, Inhalt des Eintrags: *Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden*: Dann folgen alle Elemente, die anzugeben sind. Das heisst, die Institute des öffentlichen Rechts sind handelsregisterpflichtig.

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 22. Januar 2004 unbenutzt aus, weshalb es der Bundesrat auf den 1. Juli 2004 in Kraft setzte.

Im neu erschaffenen Fusionsgesetz wird in Art. 1 der Gegenstand geregelt.

1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.

2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.

Unter Begriffe in Art. 2 Bst. d FusG heisst es:

Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;

Damit widerspricht das Fusionsgesetz eindeutig Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch.

Das Fusionsgesetz ist neueren Datum als Art. 52 Abs. 2 ZGB. Im Fusionsgesetz, das mehrfach revidiert wurde, wurde die Pflicht der Eintragung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den verschiedenen Revisionen immer wieder bestätigt und die Handelsregisterverordnung kannte diese Pflicht schon vorher. Aus diesem Vorgehen kann die politische Absicht erkannt werden, weshalb heute Art. 52 Abs. 2 ZGB obsolet ist und nur noch zur Täuschung des Volkes dient, damit der Prozess der Privatisierung gegen den Willen des Volks durchgesetzt werden kann.

Mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in private Kapitalgesellschaften und damit verbunden mit einem Handelsregistereintrag, verfolgen alle diese neuen Firmen nur noch wirtschaftliche Zwecke. Daraus wird ersichtlich, dass es Absicht ist, die Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern zu fusionieren.

Aus der Gesetzgebung geht schlüssig hervor, dass es politische Absicht ist, dass alle noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen nur noch wirtschaftliche Zwecke verfolgen, jedoch keinen sozialen gesellschaftlichen Zweck mehr haben, sondern nur noch private.

In der HRegV (Stand 2004) heisst es in Art. 69 mit dem Titel *Gewerbebetrieb als Voraussetzung der Eintragung*, dass nur Zweigniederlassungen von Gewerben in das Handelsregister eingetragen werden können. Diese Regelung wurde aber bereits damals nicht eingehalten, denn beispielsweise wurde die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer MWST, Schwarztorstr. 50 in Bern im Jahre 1995 als Zweigniederlassung (DUNS-Nr. 48-662-7453) ins Handelsregister eingetragen. Es ist nicht die einzige Zweigniederlassung, die vor der neuen Fassung ab 1. Januar 2008 als Zweigniederlassung eingetragen wurde. Die heute noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen sind daher nichts anderes als Gewerbe bzw. Wirtschaftsunternehmen. Aus diesem Grund werden beispielsweise all jene, die mit der Polizei zu «tun haben», neu als «Kunden» bezeichnet. Die Polizei führt daher z.B. spezielle Kontrollen durch und auf dem gleichen Platz kann man die kleinen Mängel direkt bei einer Privatfirma beheben lassen, wie ich soeben erstmals erfahren habe. Das ist nichts anderes als Faschismus, der in Kürze ganz mächtige Ausmasse annehmen wird.

Damit die „Rechtssicherheit“ der Gläubiger trotz dieser Betrügereien „formell“ gewahrt blieb, musste das Fusionsgesetz erlassen werden. Die Konzeption dieses Fusionsgesetzes und damit der nur darin spezifische Betrug an Verfassung, Freiheit und Volksvermögen geht jedoch mindestens in die 1990er Jahre zurück, weil der Bundesrat die Botschaft² dazu am 13. Juni 2000 dem Parlament zukommen liess.

In der Übersicht der Botschaft schreibt er: ... *Zusätzlich soll die Neustrukturierung von Unternehmen durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung erleichtert werden. ... Die vorgeschlagene Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d.h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen. ... Er (der Entwurf) trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern.*

Das Fusionsgesetz erhielt nicht einfach so diesen Namen, denn es hat die Aufgabe, die Fusionen, aber auch die Abspaltungen gezielt zu erleichtern und den angeblichen „Inverstoren“ Sicherheit zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Konstellation ist davon auszugehen, dass mit diesem Fusionsgesetz und der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften, diese in einem ersten Schritt von privaten „Investoren“ „aufgekauft“ und nachher fusioniert werden. In einem zweiten Schritt wird eine komplette Umstrukturierung erfolgen, mit der Absicht, dass sich diese Grossunternehmen gezielt auf einen Bereich fokussieren, um sie profitabler zu machen. Beispielsweise werden alle Gerichte in eine Firma zusammengeführt. Damit wird einer bestimmen, wie das Recht anzuwenden ist. Ein anderer wird bestimmen, wie die Polizei zu agieren hat, doch unter dem Strich ist es wie immer ein abgekartetes Spiel. Was heute in den Nationen abläuft oder bereits abgelaufen ist, wird nachher auf internationaler Ebene nachgeholt werden mit dem Ziel, dass es nur noch einen Eigentümer gibt: Das was Babylon schon seit Jahrtausenden erreichen will.

Aufgrund dieser Gesetzgebung kann deshalb vorausgesagt werden, dass in naher Zukunft die gesamte bestehende Behördenstruktur umgepflügt wird, sofern dieser Prozess nicht gestoppt werden kann. Die Gesetzgebung lässt das explizit zu, zumal sie noch weiter „optimiert“ werden wird.

Als der Bundesrat im Jahre 2004 die Inkraftsetzung des Fusionsgesetzes per 1. Juli 2004 beschloss, war die Bundeskanzlei bereits eine illegale Tochtergesellschaft (incorporated am 30. August 2002). Deshalb ist zu schliessen, dass es damals schon eine übergeordnete Muttergesellschaft geben musste, der der Bundesrat angehören musste. Die Bundeskanzlei bereitet jeweils die Geschäfte des Bundesrates vor und die Bundeskanzler/in und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil und haben Antragsrecht. Sie verfassen auch das jeweilige Protokoll dieser Sitzungen. Mit andern Worten, es ist erst noch zu beweisen, dass der Bundesrat überhaupt formell legitimiert war, die Inkraftsetzung des Fusionsgesetzes – aber nicht nur dieses Gesetz – zu beschliessen, weil er den Volksbetrug seit Jahren von langer Hand vorbereitet hat.¹

Beilagen:

2 Grundlageninformation von www.hot-sips.com

Die einzelnen «Behörden und Ämter»

„La Confédération Suisse“ (Schweizerische Eidgenossenschaft) wurde im Jahre 2014 in die höchste Muttergesellschaft (Ultimate Parent) mit total 999 Subsidiaries (Tochterfirmen) und Branches (Zweigniederlassungen) umgewandelt und hat ihren Sitz irgendwo in Belgien. Bis vor Kurzem wurde sie als Independend bezeichnet. Heute wird sie auf www.dnb.com nur noch als Tochtergesellschaft (Subsidiary) bezeichnet und die Detailangaben werden nicht mehr angezeigt. Den Hinweis Ultimate Parent findet man jedoch immer noch bei der zufälligen Anzeige von „ähnlichen Unternehmen in der Nähe“ (Similar Companies Nearby). Beilage 3

² BBI 2000 4337: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2000/921/de>

Gleichzeitig gibt es in der Schweiz eine Firma namens Schweizerische Eidgenossenschaft, die über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland verfügt. Sie wird als öffentlich-rechtliche Institution behauptet, obschon sie über eine Handelsregisternummer und damit über einen Handelsregistereintrag verfügt, der am 1. Januar 1848 erfolgt sei. Erstens wurde die Schweizerische Eidgenossenschaft nicht am 1. Januar, sondern erst am 12. September 1848 gegründet und zweitens gab es damals noch gar kein Handelsregisteramt. Es werden keine Zeichnungsberechtigten angegeben. Beilage 4

Die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Sie verfügt über Tochtergesellschaften im Ausland. Sie hat einen Verwaltungsrat, der mit dem Bundesrat identisch ist. Einen Verwaltungsrat gibt es nur in einer Aktiengesellschaft. Beilagen 5 bis 7.

Die Bundeskanzlei wurde aber bereits am 30. August 2002 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch sie ist eine Kapitalgesellschaft. Beilagen 8 und 9

Daraus geht schlüssig hervor, dass der ganze Bundesrat nur noch pro forma eine Behörde ist, um das bestehende Bild der sogenannten «Demokratie» in den Köpfen der unwissenden und vorsätzlich verdummt Menschen in Erinnerung zu halten. Tatsächlich ist er ein handlungsberechtigtes Organ einer hoheitlich und handelsrechtlich nicht legitimierten sowie illegal gegründeten Firma, die sich anmassiert, hoheitliche Handlungen zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen. Zu letzterem steht ihm die gesamte Verwaltung sowie auch Kantons und Gemeinden als untergeordnete und damit befehlsnehmende Tochterfirmen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass es noch nicht geklärt und dementsprechend nichts bewiesen ist, ob die Bundesversammlung mit der UID-Nummer CHE-420.485.329 ebenfalls bereits eine private Kapitalgesellschaft ist. Aufgrund der Konstellation und der Geheimhaltung seitens dieser amtsanmassenden «Behörden» muss vom Schlimmsten ausgegangen werden, dass sie ebenfalls in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wurde. Dann stellt sich nur noch die Frage seit wann. Da die Bundesversammlung ebenfalls ein Teil von La Confédération Suisse ist, die im Jahre 2014 «incorporated» wurde, ist sie spätestens seit diesem Zeitpunkt im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit. Deshalb sind ihre Beschlüsse seither ohne rechtliche Bindung, weil die Bundesversammlung mit der illegalen Einvernahme in eine Kapitalgesellschaft jegliche hoheitliche Rechte verloren hat, so wie alle übrigen Behörden und Ämter auch.

Aus der Geschichte des Fusionsgesetzes geht eindeutig hervor, dass der Bundesrat bereits mit der Verabschiedung der Botschaft vom 13. Juni 2000 wusste, dass alle öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln sind, die nachher mit der Privatwirtschaft zu vereinigen sind. Bei einer tiefen Recherche, stellt man fest, dass das bereits die Realität ist. Das sind jedoch nur mündliche Hinweise von Insidern.

Alle heute noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen sind deshalb nur noch illegale und private Kapitalgesellschaften ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation.

Auf den Kanton Zürich bezogen bedeutet das folgendes:

Bevor wir die eigentliche Verwaltung betrachten, muss zwingend ein Blick auf den Kantonsrat gerichtet werden. Der Zürcher Kantonsrat wird auf den Wirtschaftsdatenbanken als «*Kantonsrat während des Ratssitzungen*» bezeichnet. Nach monetas.ch wird er als öffentlich-rechtliche Institution beschrieben und bei dnb.com als Parent bzw. als Subsidiary. Weitere Angaben fehlen, aber diese genügen, ihn als eine Kapitalgesellschaft zu entlarven. Beilagen 10 und 11

Der Kanton Zürich wird als Subsidiary bzw. als Parent beschrieben. Er verfügt über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland und hat eine Handelsregisternummer. Wann der Kanton «incorporated» wurde, ist nicht verzeichnet. Als Tochter- und zugleich als Muttergesellschaft ist er deshalb eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft). Bei allen übrigen Kantonen ist es genau gleich. Beilagen 10 und 13.

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird ebenfalls als Subsidiary bzw. als Parent bezeichnet und auch sie verfügt über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Auch die Sicher-

heitsdirektion muss aufgrund der Bezeichnung eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) sein. Beilagen 14 und 15.

Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist ebenfalls eine Tochtergesellschaft (Subsidiary). Bei Monetas wird unter zeichnungsberechtigt der Generalsekretär sogar als Verwaltungsrat aufgeführt. Demzufolge handelt es sich beim Generalsekretariat ebenfalls um eine Aktiengesellschaft als Tochtergesellschaft (Subsidiary). Beilagen 16 bis 18.

Die Rekursabteilung ist nach Organigramm wie das Generalsekretariat eine Stabsstelle der Sicherheitsdirektion, wird in den Wirtschaftsdatenbanken jedoch nicht angezeigt. Demzufolge ist die Rekursabteilung im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit der Aktiengesellschaft Sicherheitsdirektion.

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich wird auf den beiden Datenbanken je drei Mal erwähnt: Der Standort Zürich als Subsidiary bzw. als Parent und der Standort Winterthur als Zweigniederlassung bzw. als Branch (Zweigniederlassung) einer Joint Stock Company (Aktiengesellschaft) und beim Standort Regensdorf ist die Rechtsform unbekannt. Der Standort Hinwil wird nicht dargestellt. Demzufolge muss es sich beim Standort Zürich um eine Aktiengesellschaft und deshalb wie angegeben um eine Muttergesellschaft (Parent) handeln. Tatsächlich wird bei Monetas noch behauptet, es handle sich um eine öffentlich-rechtliche Institution, obschon sie aufgrund der Konstellation eine Aktiengesellschaft ist. Beilagen 19 bis 24

Verschiedene weitere der Sicherheitsdirektion unterstellte Ämter wie z.B. die Kantonspolizei (mit Zweigniederlassungen) oder das Amt für Militär & Zivilschutz Amtsleitung sind nachweislich Aktiengesellschaften.

Weitere Behörden als Firmen, zusammengestellt aus den beiden genannten Wirtschaftsdatenbanken finden Sie unter www.brunner-architekt.ch³.

Was im Bund mangels Publikation in den öffentlichen Datenbanken bezüglich der Bundesversammlung noch nicht bekannt ist, kann im Kanton Zürich bereits ein Stück weit nachvollzogen werden. Der Kantonsrat ist bereits in eine Kapitalgesellschaft überführt. Damit sind alle seine Beschlüsse ohne Rechtskraft, weil es mit der illegalen Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft und der Einverleibung in die Kapitalgesellschaft Schweizerische Eidgenossenschaft seine hoheitliche Legitimität verloren hat.

Reaktionen von Regierungen zu dieser Thematik

Regierungen der Kantone und des Bundesrates

Im Oktober/November 2020 habe ich alle Kantonsregierungen sowie den Bundesrat u.a. auch in der Thematik Behörden als Firmen angeschrieben und eine diesbezügliche Stellungnahme verlangt.⁴ Nach einem Jahr warte ich immer noch auf eine Antwort. Dieses Verhalten bestätigt, dass ein verborgener Prozess im Gange ist, der einerseits nicht publik werden darf, andererseits jedoch kommuniziert werden muss, damit nachträglich nicht behauptet werden kann, es sei nicht bekannt gegeben worden.

In dieser Zwickmühle befindet sich die Politik. Erst wenn man diesen Mechanismus verstanden hat und die Hintergründe kennt, begreift man, weshalb vor allem die höchsten Mächte sich mit Vehemenz gegen diese Aufdeckung sträuben und alles unternehmen, Aufdecker wie der Schreibende versuchen mundtot zu machen. Die Politik hüllt sich dabei in tiefes Schweigen und ignoriert sämtliche Vorwürfe. Das zeigt klar auf, wie im Aufsatz Herrschaft⁶ aufgezeigt, dass die drei Mächte sich nicht gegenseitig kontrollieren, sondern gegen das Volk agieren.

Dieses Verhalten ist für den Beschwerdeführer nicht neu, sondern mehr als zwei Jahrzehnte alte Praxis, weil ich seither an den Fundamenten dieser institutionalisierten Kriminalität grabe. Das hier aufgezeigte ist nur ein kleiner Teil. Doch ich kann bereits hier und jetzt versprechen, dass in nicht einmal einem ganzen Jahr eine akzeptable Antwort in der Öffentlichkeit verbreitet werden wird, weil das kriminelle babylonische System in der Schweiz in sich zusammenbricht.

³ www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Allgemein à Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

⁴ www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Inpflichtnahme ...

Stellungnahme der Zürcher Bildungsdirektion

Im Verfahren AN.2021.00019 vor dem Verwaltungsgericht haben die Beschwerdeführer im Zusammenhang wegen Massnahmen an der Schule im Zusammenhang mit der vorsätzlich geplanten Corona-Pandemie u.a. ebenfalls gerügt, dass die Zürcher Behörden private Kapitalgesellschaften seien.

Die Bildungsdirektion Zürcher als Vertreter des Beschwerdegegners Regierungsrat des Kantons Zürich äusserte sich in seiner Beschwerdeantwort vom 13. Oktober 2021, welche von Dr. Silvia Steiner unterzeichnet ist, höchst arrogant bezüglich diesem Vorwurf. Zitat:

Dass es sich beim Regierungsrat des Kantons Zürich um eine Behörde mit hoheitlichen Befugnissen handelt, braucht nicht näher erläutert werden. Auf die dies in Frage stellenden Ausführungen der Beschwerdeführenden braucht daher nicht näher eingegangen zu werden.

Diese Antwort ist nichts anderes als die Fortsetzung der bisherigen Reaktionen der verschiedenen Regierungen. Die zur Schau gestellte Arroganz wird ihren Preis haben.

Fazit:

Die getätigten Recherchen³ sind aufwendig, denn die Angaben aus den mehr als 7000 diesbezüglichen «behördlichen» Firmen müssen aus zwei Wirtschaftsdatenbanken zusammengefasst werden. Zudem sind die Namen dieser Firmen nicht immer identisch mit den offiziellen und sie werden auch nicht immer publiziert. Bei der bisherigen Arbeit von mehr als einem Jahr stellt man fest, dass diese Datenbanken durchaus aktualisiert werden. Teilweise erscheinen weitere Firmen, aber zum Teil sind sie auch nicht mehr sichtbar, weil deren Handelsberechtigten nicht wollen, dass sie einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden.

Aus dieser Arbeit kristallisieren sich zwei Sachverhalte heraus: Erstens muss festgehalten werden, dass es sich mehrheitlich um Aktiengesellschaften handeln muss, weil die Hinweise auf Verwaltungsräte, Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen zahlreich sind. So kann am Beispiel des Kantons Wallis festgestellt werden, dass die Hälfte der Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen. D.h. diese Gemeinden sind Aktiengesellschaften. Das ist nur eine logische Folge der aufgezeigten Gesetzgebung, weil mit diesen Kapitalgesellschaften Fusionen, Spaltungen etc. sehr einfach umzusetzen sind. Zweitens erschliesst sich aus den verschiedenen Bezeichnungen dieser «Behörden und Ämter» als Mutter- (Parent) und Tochtergesellschaften (Subsidiary), dass die ganze Schweiz holdingartig strukturiert ist. Das wiederum ergibt sich bereits aus der Subsidiarität der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft (La Confédération Suisse) im Jahre 2014 als Ultimate Parent (höchste Muttergesellschaft) ins Handelsregister eingetragen wurde, wurden alle noch nicht ins Handelsregister eingetragenen Behörden und Ämter der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen automatisch in angegliederte Organisationseinheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. der Kantone umgewandelt. Damit verloren sie alle die hoheitliche Legitimität, weil sie nun Teil einer illegal und handelsrechtlich unvollständig gegründeten Kapitalgesellschaft sind.

Mit der illegalen Umwandlung der Kantone in Kapitalgesellschaften wurde auch die in Artikel 3 der Bundesverfassung verankerte Souveränität aufgehoben.

Beilagen:

- 3 La Confédération Suisse: Printscreen aus dnb.com, Stand 14.07.2021
- 4 Schweizerische Eidgenossenschaft: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 5 Eidgenössische Bundesverwaltung: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 6 Eidgenössische Bundesverwaltung, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 7 Eidgenössische Bundesverwaltung: Printscreen aus www.dnb.com
- 8 Schweizerische Bundeskanzlei: Ausdruck aus monetas.ch
- 9 Schweizerische Bundeskanzlei: Printscreen aus dnb.com
- 10 Kantonsrat während des Ratssitzungen: Ausdruck aus monetas.ch

- 11 Kantonsrat während des Ratssitzungen: Printscreen aus dnb.com
- 12 Kanton Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 13 Kanton Zürich: Printscreen aus www.dnb.com
- 14 Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 15 Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich: Printscreen aus www.dnb.com
- 16 Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 17 Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion, aktuelles Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 18 Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion: Printscreen aus www.dnb.com
- 19 Strassenverkehrsamt, Standort Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 20 Strassenverkehrsamt, Standort Zürich: Printscreen aus www.dnb.com
- 21 Strassenverkehrsamt, Standort Winterthur: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 22 Strassenverkehrsamt, Standort Winterthur: Printscreen aus www.dnb.com
- 23 Strassenverkehrsamt, Standort Regensdorf: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 24 Strassenverkehrsamt, Standort Regensdorf: Printscreen aus www.dnb.com

2. Das Verhalten dieser angeblichen «Behörden und Ämter»

Einleitung

Die Weigerung des Beschwerdeführers liegt nicht darin, keine Strassengebühren mehr entrichten zu müssen, sondern einzig und allein in der Tatsache, dass diese ehemaligen Behörden und Ämter infolge der Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Institutionen hin zu Kapitalgesellschaften über keine hoheitliche, aber auch keine handelsrechtliche Legitimation verfügen. Deshalb handeln sie illegal.

Diese Illegalität ist nur die Fortsetzung von weiteren kriminellen Aktivitäten von Seiten der Politik, die man nur verstehen kann, wenn man sich mit konzeptionellen Vorgängen befasst und praktische Erfahrung mit Herrschaft hat. Wenn man sich schlussendlich den roten Faden durch die tatsächliche Geschichte⁵ erarbeitet hat, die wir in der Schule nicht lernen dürfen, stellt man fest, dass diese ablaufenden Prozesse nur ein kleiner Teil eines grossen Vorgangs sind, ein Ziel zu erreichen, das schon vor Jahrtausenden gesetzt wurde.

Wenn man sich schlussendlich erarbeitet hat, wie Herrschaft⁶ tatsächlich ausgeübt wird, so stellt man fest, dass die Politik diese kriminellen Absichten, die in Ideologien daherkommen, in Gesetze verpackt, die von den Personen und nicht den Menschen anzuwenden sind, womit der Staatsverwaltung der Auftrag obliegt, diese um- und durchzusetzen.

Weil es immer mehr Normen gibt und Herrschaft nur über die Staatsverwaltung ausgeübt wird, braucht es immer mehr Angestellte, die sie um- und durchzusetzen. Auf diese Weise werden diese Ideologien des eigentlichen Herrschers umgesetzt.

Verhalten der «Behörden und Ämter»

Der Beschwerdeführer hat nach Erhalt der Rechnung des Strassenverkehrsamtes dieses angeschrieben und verlangt, dass es den Nachweis der hoheitlichen und handelsrechtlichen Legitimität zu erbringen habe, bevor die Rechnung bezahlt werde. Das Strassenverkehrsamt wies mein Begehren selbstverständlich ab, weil es, wie vorgängig erklärt, diesen Nachweis nicht erbringen kann. In der Folge unterbreitete ich dem Strassenverkehrsamt einen Handelsvertrag, sollte es rechtliche Schritte gegen mich einleiten. Mit Verfügung vom 15. März 2021 trat es darauf ein. Gegen diese Verfügung rekurrierte ich am 27. Mai 2021. Beilagen 25 bis 29

⁵ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à «Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen)» à Kurzfassung

⁶ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

Die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion forderte mit Schreiben vom 28. Mai 2021 ihre Tochterfirma *Strassenverkehrsamt* auf, sämtliche Akten in dieser Angelegenheit zuzustellen, verzichtete jedoch ausdrücklich auf die Einholung einer Vernehmlassung. Beilage 30

Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 forderte mich die Rekursabteilung zur Vernehmlassung auf. Das heisst, ich hätte Stellung zu beziehen zur Vernehmlassung des *Strassenverkehrsamtes*, die nie angefordert wurde und die deswegen nicht abgegeben wurde. Damit hat sich die Rekursabteilung desavouiert und klar zum Ausdruck gegeben, dass es kein Interesse hat, den Rekurs sachgerecht zu prüfen. Im Weiteren hat es sich das *Strassenverkehrsamt* einfach gemacht, «sämtliche Akten» abzugeben, weil die Buchhaltungsabteilung nur Rechnung und Mahnungen überstellte, nicht jedoch die vorgehend genannte Korrespondenz mit der Geschäftsleitung bzw. dem Rechtsdienst. Damit sollte das Kernthema Legitimität auf die Seite geschoben und der Fokus auf die Nichtbezahlung gelegt werden. Beilagen 31 und 32

In diesem Sinn hat die Rekursabteilung ihren Entscheid gefällt. Bereits auf der ersten Seite ihres Entscheides werden die rechtlichen Grundlagen zitiert, die angeblich massgebend seien.

Wie eingangs erklärt, sind die genannten Organisationen keine öffentlich-rechtlichen Institutionen mehr, sondern Aktiengesellschaften oder Teile davon. Sie alle haben weder eine hoheitliche, noch eine handelsrechtliche Legitimation, weshalb alle deren Angestellten für alles Tun und Lassen privat mit ihrem eigenen Vermögen haften. Aus dieser Perspektive sind sie alle nicht bereit, ihre Illegitimität zu bestätigen. Deshalb wird versucht, die bisherigen Strafdelikte (Amtsanmassung, ungetreue Geschäftsbesorgung etc.) durch weitere Delikte unter dem Teppich zu halten. Das wird auf selbst auf kurze Dauer nicht gelingen.

Solange die genannten Firmen den Nachweis ihrer Legitimität nicht erbringen, muss auch nicht weiter über Kaisers Bart gestritten werden. Wenn diese Firmen über eine hoheitliche und handelsrechtliche Legitimität verfügen würden, könnten sie diese jederzeit vorlegen, beziehungsweise sie wären in der Öffentlichkeit bekannt. Einerseits wäre bekannt, dass die Behörden und Ämter offiziell zu Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden, weshalb ein politischer Entscheid des Volks vorliegen müsste. Andererseits könnte der offizielle Handelsregisterauszug oder gar das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) konsultiert werden. Auf letzteres wird in der Privatwirtschaft zurückgegriffen, wenn es um Verträge grösseren Ausmasses geht. Die Behauptungen sind deshalb die Druckerschwärze nicht wert, weshalb hier nicht weiter darauf eingetreten werden kann. Das «juristische» Niveau ist so oder so schon unter das Kindergartenniveau gefallen.

Beilagen:

- 25 Schreiben vom 10. Dezember 2020 an das Strassenverkehrsamt
- 26 Schreiben des Strassenverkehrsamtes vom 18. Dezember 2020
- 27 Meine Bedingungen vom 22. Dezember 2020 an das Strassenverkehrsamt
- 28 Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 29. April 2021
- 29 Rekurs an die Rekursabteilung des SID vom 27. Mai 2021
- 30 Eingangsanzeige der Rekursabteilung vom 28. Mai 2021
- 31 Aufforderung der Rekursabteilung zur Stellungnahme vom 9. Juni 2021
- 32 Stellungnahme zur Aufforderung der Stellungnahme vom 1. Juli 2021

Das Verwaltungsgericht

Die Legitimität des Verwaltungsgerichtes

Aufgrund des Dargestellten kann vorweggenommen werden, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit der Aktiengesellschaft des Kantons Zürich ist.

Die Angaben auf den beiden Wirtschaftsdatenbanken sind dürftig, doch sie bestätigen gerade deshalb das gezeichnete Bild. Auf monetas.ch gibt es keinen Hinweis zur Rechtsform und sonstige Hinweise

fehlen komplett. Auf dnb.com steht bei Rechtsform Unknown Legal Form und es gibt keinen Hinweis, dass das Verwaltungsgericht eine staatseigene Firma (State Owned Company) sei. Beilagen 33 und 34

Aus diesem Grund muss bis zum Beweis des Gegenteils geschlossen werden, dass das Verwaltungsgericht weder eine öffentlich-rechtliche Institution ist noch dem Staat gehört.

Das Verwaltungsgericht hat deshalb vor der Anhandnahme dieser Beschwerde und bis spätestens am 26. November 2021 folgende beglaubigte Nachweise zu erbringen:

1. Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität des Verwaltungsgerichtes gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
2. Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten des Verwaltungsgerichtes mit Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
3. Beglaubigter Nachweis, dass das Verwaltungsgericht in vollem Besitz des Kantons Zürich ist und damit im Besitz der Zürcher Bevölkerung.
4. Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch die Richter am Verwaltungsgericht die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.
Für denjenigen, der die Legitimation erteilt hat, haben Sie den gleichen Nachweis wie in den Positionen 1 bis 2 nachzuweisen.

Beilagen:

- 33 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
- 34 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: Printscreen aus www.dnb.com

Die Befangenheit der Gerichte

Wie in der Grundlageninfo (Beilage 2) angedeutet, wurde in den 1950er Jahren die parlamentarische Oberaufsicht, insbesondere über die Justiz, aufgehoben, mit der Folge, dass die Gerichte nachher begonnen haben, willkürlich zu urteilen.⁷ Grundlage dieser Aussage sind einerseits offizielle Protokolle der Kantonsparlamente, insbesondere des Kantons Schaffhausen⁸ sowie die statistische und textliche Auswertung der Geschäftsberichte der Gerichte, insbesondere des Bundesgerichtes und des Zürcher Obergerichtes, sowie weiterer⁹. Diese Aussage wurde bisher nur ignoriert, weil sie nicht widerlegen werden kann.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die Parlamente haben die wichtigste Führungstätigkeit, die Kontrolle abgegeben. Herrschaft kann man jedoch nur ausüben, wenn die drei Hauptführungstätigkeiten der Anordnung, der Kontrolle und der Sanktionen ausgeübt werden kann. Fehlt nur eine dieser Führungstätigkeiten, so kann keine Herrschaft mehr ausgeübt werden. Das heisst, es gibt seither keine Demokratie mehr.
- Die drei Mächte im Nationalstaat kontrollieren sich nicht gegenseitig, wie offiziell behauptet wird, sondern sie agieren miteinander gegen das Volk.
- Damit wird offenbar, dass die Gerichte weder unabhängig noch unparteiisch sind, wie es in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK, SR 0.101) in Artikel 6 verankert ist, die die Schweiz am 28. Februar 1974 Inkraft setzte.

Wenn wir uns zudem die Mühe nehmen, und analysieren, wie Herrschaft⁶ ausgeübt wird, so stellt man u.a. fest, dass es im Nationalstaat nicht nur drei Mächte, sondern sogar deren fünf gibt. Die weiteren zwei Mächte stehen über den ersteren, denn die zweitoberste definiert die Ideologien und die oberste

⁷ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Unser manipuliertes Rechtssystem, Kapitel 4 bis 7

⁸ www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Parlamentsprotokolle

⁹ www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Analysen der Amtsberichte der Gerichte

ist der eigentliche Herrscher. Dieser befiehlt, wann welche Ideologie, wo und mit welcher Intensität und welchem Ziel und Zweck einzusetzen ist.

Wenn man das verstanden hat und die Politik, insbesondere die Gesetzgebung, anhand der Führungstätigkeiten analysiert, stellt man fest, dass die Regierungen mit Ihrer Verwaltung lediglich die vom Herrscher vorgegebenen Ideologien in Gesetze und Verordnungen umsetzen.

Die Parlamente, vertreten durch die verschiedenen Parteien, die wiederum je eine Ideologie vertreten, spielen deshalb in den politischen Aulen nur Theater für das unmündige Volk. Die eigentlichen Entscheide werden nicht im Nationalstaat entschieden, weshalb die Regierenden nur das auszuführen haben, was ihnen befohlen wird.

«Diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt ... und diejenigen, die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden.»
Horst Seehofer (1949-),
deutscher Bundesminister des Innern, ehem. Ministerpräsident des Freistaates Bayern¹⁰

Das kann man jedoch erst richtig verstehen, wenn man auch die Mittel der Steuerung in der Herrschaft und den roten Faden durch die tatsächliche Geschichte⁵ verstanden hat, die wir in der Schule nicht lernen dürfen.

Aufgrund der geschilderten Zusammenhänge ergibt sich schlüssig, dass alle Gerichte, auch das Zürcher Verwaltungsgericht, ein kleines Zahnrad im gesamten Getriebe sind, weshalb sie alle befangen sind. Die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften, auch wenn sie nicht in jedem Fall aufgrund öffentlicher Informationen schlüssig nachgewiesen werden können, bestätigt diese Aussage.

Ideologie Mensch / Person (Strohmann) - Insichgeschäft¹¹

Das vorherrschende babylonische Rechtssystem bedient sich Mechanismen, die Menschen zu unterdrücken, um die Ideologien um- und durchzusetzen. So u.a. der Ideologie Mensch / Person (Strohmann). Dieser Betrug nimmt mit der Geburtsanzeige seinen Lauf, indem das Zivilstandsamt im Auftrag des Staates daraus den Geburtsschein erstellt. Er ist nichts anderes als ein Strohmann, aus der die Person des geborenen Menschen fabriziert wird. Diese Verwaltungshandlung ist ein Akt ohne gesetzliche Rechtsgrundlage. Den Menschen macht man glauben, sie seien dieses Konstrukt Person, der Strohmann, womit sie sich identifizieren. Weiteres siehe dazu in den Grundinformationen SIPS, Beilage 2.

Der Mensch ist von Geburt an frei. Mit der Ideologie Person wird nun diesen Menschen erklärt, sie seien diese Person und damit wird ihnen per Gesetz vorgeschrieben, was sie zu tun und lassen haben. Nach Strafgesetzbuch können nur Personen bestraft werden, müssen nur Personen Steuern bezahlen und müssen nur Personen die Corona-Massnahmen umsetzen, nicht jedoch Menschen.

Und wenn nun der Staat diesen (fiktiven) Personen, die er ohne Gesetzesgrundlage fabriziert hat, Forderungen in Form von Steuern, Abgaben, Bussen etc. stellt, so ist das ein Insichgeschäft¹² und damit ein weiterer Betrug. Und diesem Mittel bedienen sich die Gerichte tagtäglich, womit sie einmal mehr bestätigen, für wen sie arbeiten.

Wie sagte doch schon Platon:

«Die äusserste Ungerechtigkeit ist die, welche unter dem Schein des Rechts begangen wird.»

Damit werden die elementarsten Grundrechte des Menschen, der von Geburt an eigentlich frei ist, in verbrecherischer Absicht beschnitten. Aber ausgerechnet diese Einschränkung der Grundrechte müssen gemäss Art. 36 BV gesetzlich geregelt werden. Das war noch nie Absicht, denn damit würde der Kerngehalt der Grundrechte gemäss Art. 36 Abs. 4 BV angegriffen. Mit einer gesetzlichen Einschränkung dieser elementarsten Grundrechte würden Diskussionen provoziert, das die Herrschaft von Baby-

¹⁰ Im ARD vom 20.05.2010: Horst Seehofer (1/2) bei Pelzig unterhält sich 20.05.2010 - HD - Part 2 / 9
<http://www.youtube.com/watch?v=f1XJ9v6iV4Q#t=4m30s>

¹¹ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Person (Teilaufsatz)

¹² www.entdeckejura.de à Base Camp à Jura Base Camp à Insichgeschäft

Ion über die Menschen in Frage stellen würde. Aus diesem Grund wurde und wird diese Ideologie bewusst totgeschwiegen.

Das heisst einmal mehr, dass die Gerichte in Bund und Kantonen entgegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK, SR 0.101) seit der Inkraftsetzung vom 28. November 1974 und entgegen Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) vom 18. April 1999 seit der Inkraftsetzung vom 1. Januar 2000 weder unabhängig noch unparteiisch sind.

Damit verstossen die staatlichen Organe nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) sowie Bund und Kantone gegen das Völkerrecht (Art. 5 Abs. 4 BV).

Im Weiteren unterstützen Sie alle eine kriminelle Organisation gemäss Art. 260ter Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder sind gar Mitglied derselben.

Beweise:

2 Grundlageninformation von www.hot-sips.com

BAR-Vermutungen

Die private Organisation British Accredited Registry-Association, kurz BAR-Association oder BAR genannt, ist allgemein eine Vereinigung von Anwälten, Staatsanwälten und Richtern. Es gibt sie auch unter dem Namen American BAR-Association. Geschichtlich gesehen sind die USA nur eine Dependence von Grossbritannien.

In geschichtlicher Hinsicht ist die BAR-Association ein Element der britischen Krone. Da aber der englische König Johann Ohneland (1267-1216) seine Krone im Jahre 1213 den Templern als Vertreter des Vatikans vermacht hat und jährlich noch 1000 Mark Sterling dafür bezahlte, damit er sie noch tragen durfte, gehört sie seither dem Vatikan. Hinter dem Vatikan steckt Babylon.

Diese Organisation hat für die verschiedenen Justizverfahren zwölf hinterhältige Bedingungen aufgestellt, die besser unter den zwölf BAR-Vermutungen bekannt sind.

Die Gerichte sind die unterste Instanz von fünf und nicht drei Mächten. Die heutigen Nationalstaaten wurden (sofern sie formell überhaupt noch existieren) von den eigentlichen Herrschern, der ersten Macht, errichtet. Wie bereits erklärt, dienen die Gerichte dieser ersten Macht, den eigentlichen Herrschern. Diese BAR-Vermutungen werden auch im Schweizerischen Rechtssystem angewendet, ohne dass die Betroffenen diese privaten «Regeln» kennen, weil sie nicht kommuniziert, aber auch an den Universitäten nicht gelehrt werden. Damit werden die Rechtsuchenden einmal mehr betrogen, womit offensichtlich wird, dass die Gerichte wiederum den eigentlichen versteckten Herrschern die Macht sichern.

Alle diese BAR-Vermutungen werden hiermit abgemahnt.

Zusammenfassung und Konsequenzen

Schlussendlich ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht

- im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit einer illegal gegründeten Privatfirma ist, deren Handelsbevollmächtigte weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert sind zu handeln,
- gemäss Art. 6 EMRK (SR 0.101) und entgegen Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101) weder unabhängig noch unparteiisch ist,
- auch materiell befangen ist,
- sich nicht legaler Praktiken (BAR-Vermutungen) bedienen und
- damit eine kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB, SR 311.0) unterstützt.

Daraus folgert sich selbstredend, dass die Beschwerde gutzuheissen ist und die Verfügung des Strassenverkehrsamtes ersatzlos aufzuheben ist. Allerdings kann das Verwaltungsgericht so einen Entscheid

ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation nicht fällen, ansonsten würde es im Minimum Amtsanmassung begehen.

Aus diesem Grund kann das «Verwaltungsgericht», oder korrekter nur deren Angestellten, ihre persönliche Meinung kund tun, weil es die öffentlich-rechtliche Institution Verwaltungsgericht wegen der illegalen Privatisierung nicht mehr gibt. Diese neue Firma gibt es formell nicht, weil sie nicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wurde. Und da die Handelsbevollmächtigten dieser handlungsunfähigen und keine hoheitlichen Rechte besitzenden Firma nicht im Handelsamtsblatt publiziert wurden, können deren Angestellten nur ihre persönlichen Meinungen kund tun.

Meine besonderen Bedingungen

Sollte das Verwaltungsgericht diese Beschwerde bearbeiten, bevor deren Vertreter die geforderten beglaubigten Nachweise erbracht haben oder die gesetzte Frist vom 26. November 2021 verstrichen ist, treten deren Funktionäre automatisch und zusätzlich mit ihren jeweiligen Handlungen oder Nicht-handlungen in die nachstehenden Bedingungen ein.

Sollten die Funktionäre des Verwaltungsgerichtes eine ehrliche Absicht haben, die dargestellte Sachlage transparent zu klären, so ist der Beschwerdeführer durchaus bereit, die gesetzte Frist im Einvernehmen zu verschieben. Trotzdem nehme ich es vorweg: Dazu besteht kein Wille, womit die Begründungen bestätigt werden.

1. Annahme von Rechtsbegehren

- a. Weisen die Angestellten des «Verwaltungsgerichtes» Rechtsbegehren jeder Art an die Vorinstanz bzw. an den Gesuchsteller im Sinne der «Zusammenfassung und Konsequenzen» mit dem Hinweis zurück, dass alle Gerichte und die übrigen als «Behörden und Ämter» getarnte Privatfirmen weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert seien und dass deshalb alle ihre Handlungen ungültig seien, und teilt das gleichzeitig allen Parteien sowie der Vorinstanz in einer persönlichen Meinung schriftlich mit, so zeitigt das keine finanziellen Folgen.
- b. Sollte das Verwaltungsgericht Rechtsbegehren jeder Art zur Weiterbearbeitung annehmen, so willigen alle nachstehenden Funktionäre¹³ ein, mir für jedes Rechtsbegehren je eine Pönale zu bezahlen.

Sie beträgt für nachstehende Funktionäre der Verwaltungskommission

- Andreas Frei, Gerichtspräsident, 200 Kilogramm Gold¹⁴
- Tamara Nüssle (1. Vizepräsidentin), 150 Kilogramm Gold
- Rudolf Bodmer (2. Vizepräsident), 150 Kilogramm Gold
- Maja Schüpbach Schmid (3. Vizepräsidentin), 150 Kilogramm Gold
- Sandra Wintsch, 100 Kilogramm Gold
- Lucia Eigensatz (Generalsekretärin), 100 Kilogramm Gold

Sie beträgt für die übrigen Richter/-innen je 75 Kilogramm Gold

- Peter Sprenger
- André W. Moser
- Elisabeth Trachsel
- Silvia Hunziker
- Viviane Sobotich
- Matthias Hauser
- Marco Donatsch
- Reto Häggi Furrer
- Martin Bertschi

Sie beträgt für Ersatzmitglieder je 50 Kilogramm Gold

- Arthur Brunner

¹³ Namen gemäss Homepage www.zh.ch à Verwaltungsgericht

¹⁴ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

- Patricia Egli
 - Irene Egloff
 - Bruno Fässler
 - Marco Greter
 - Franz Kessler Coendet
 - Christian Mäder
 - Mischa Morgenbesser
 - Beryl Niedermann
 - Kaspar Plüss
 - Daniel Schweikert
 - Nicole Tschirky
- c. Sollte das Verwaltungsgericht die angenommenen Rechtsbegehren wie auch immer entscheiden, so verpflichten sich alle in Position 1b genannten Funktionäre, mir für jeden Entscheid etc. die gleiche Pönale wie in Position 1b nochmals zu bezahlen.
2. Sollte öffentlich festgehalten werden, dass das Verwaltungsgericht – wie auch alle anderen Behörden und Ämter – nicht legitimiert bzw. befangen war, als es die Rechtsbegehren entschieden hat, muss dieser Entscheid rückgängig gemacht werden. In diesem Fall willigen die in Position 1b genannten Funktionäre ein, mir für jedes Rechtsbegehren zusätzlich zu den Unterpositionen 1b und 1c nochmals die gleiche Pönale zu bezahlen.
3. Für die Zeit von der Annahme bis zum Rückzug des jeweiligen Rechtsbegehrens wird je eine Gebühr fällig. Die in Position 1b genannten Funktionäre willigen ein, mir diese Gebühr zu bezahlen. Sie haften solidarisch. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag je Verfahren.
4. Zahlungsbedingungen
- a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit dem Kanton Zürich Rechnung stellen werde.
 - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
 - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
 - d. Es gilt das Bringprinzip.
 - e. Sollten die genannten Funktionäre nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen mit mir vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des Verwaltungsgerichtes solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung solidarisch.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Ich gehe davon aus, dass sich die Verantwortlichen über die Tragweite dieses Angebotes bewusst sind und mit Ihren Handlungen bzw. Nicht-Handlungen erklären, dass alle Funktionäre in der Lage sind, die Konsequenzen aus dem damit entstehenden Vertrag zu tragen. Im Weiteren behalte ich mir alle Rechte vor, insbesondere auch jene des Strafrechts.

Sie entscheiden, wie es in der Schweiz weiter geht!

Adieu



Mensch :Alex W. :Brunner, a.r.

-
- 1 Rekursentscheid der Rekursabteilung des Sicherheitsdepartements, Nr. 2021.0377, vom 1. Oktober 2021
 - 2 Grundlageninformation von www.hot-sips.com
 - 3 La Confédération Suisse: Printscreen aus dnb.com, Stand 14.07.2021
 - 4 Schweizerische Eidgenossenschaft: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 5 Eidgenössische Bundesverwaltung: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 6 Eidgenössische Bundesverwaltung, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 7 Eidgenössische Bundesverwaltung: Printscreen aus www.dnb.com
 - 8 Schweizerische Bundeskanzlei: Ausdruck aus monetas.ch
 - 9 Schweizerische Bundeskanzlei: Printscreen aus dnb.com
 - 10 Kantonsrat während des Ratssitzungen: Ausdruck aus monetas.ch
 - 11 Kantonsrat während des Ratssitzungen: Printscreen aus dnb.com
 - 12 Kanton Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 13 Kanton Zürich: Printscreen aus www.dnb.com
 - 14 Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 15 Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich: Printscreen aus www.dnb.com
 - 16 Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 17 Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion, aktuelles Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 18 Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion: Printscreen aus www.dnb.com
 - 19 Strassenverkehrsamt, Standort Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 20 Strassenverkehrsamt, Standort Zürich: Printscreen aus www.dnb.com
 - 21 Strassenverkehrsamt, Standort Winterthur: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 22 Strassenverkehrsamt, Standort Winterthur: Printscreen aus www.dnb.com
 - 23 Strassenverkehrsamt, Standort Regensdorf: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 24 Strassenverkehrsamt, Standort Regensdorf: Printscreen aus www.dnb.com
 - 25 Schreiben vom 10. Dezember 2020 an das Strassenverkehrsamt
 - 26 Schreiben des Strassenverkehrsamtes vom 18. Dezember 2020
 - 27 Meine Bedingungen vom 22. Dezember 2020 an das Strassenverkehrsamt
 - 28 Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 29. April 2021
 - 29 Rekurs an die Rekursabteilung des SID vom 27. Mai 2021
 - 30 Eingangsanzeige der Rekursabteilung vom 28. Mai 2021
 - 31 Aufforderung der Rekursabteilung zur Stellungnahme vom 9. Juni 2021
 - 32 Stellungnahme zur Aufforderung der Stellungnahme vom 1. Juli 2021
 - 33 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 34 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: Printscreen aus www.dnb.com